



LJZ

LIECHTENSTEINISCHE

JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 1

März 2020

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen Teil 1:

Beiträge zum Jubiläum «25 Jahre EWR»

Andrea Entner-Koch: Connecting Liechtenstein to Europe – ein facettenreiches Zusammenspiel.....	2
Sabine Monauni: Liechtenstein und die EU: Mehr als eine reine Wirtschaftsbeziehung.....	3
Henri Gétaz: Der Europäische Wirtschaftsraum; eine resiliente institutionelle Konstruktion.....	7
Bernd Hammermann: Liechtenstein: 25 Jahre EWR-Gerichtsbarkeit.....	11
Frank J. Büchel: Die Rolle der ESA im EWR.....	21
Christina Neier: Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis.....	26
Judith Sild: Die Herausforderungen für das EWR-System durch die «Agenturisierung» des Unionshandelns.....	34
Christian Frommelt: Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung.....	41
Halvard Haukeland Fredriksen: 25 years after Liechtenstein saved the EFTA Court: the case for reform.....	50
Georges Baur: Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten oder konkreter Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen?.....	56
Sarah Schirmer: Die Durchsetzung des EU- und EWR-Beihilferechts vor nationalen Gerichten.....	65
Stefan Barriga/Esther Schindler: Die EWR-rechtliche Dimension des Brexit.....	75
Helen Lorez: Liechtenstein und der EWR-Finanzierungsmechanismus.....	82
Andreas Th. Müller: EWR-Recht und Extraterritorialität.....	91
Thomas Bischof: SOLVIT – Effiziente Problemlösung im EWR.....	97

Abhandlungen Teil 2:

Peter Bussjäger: Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016 – 2019.....	104
Mathias Walch: Zum Missbrauch der Vertretungsmacht im Liechtensteinischen Stiftungsrecht.....	111
Rechtsprechungsübersicht	124
Mitteilungen	125
Fachliteratur	126
Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)	
Staatsgerichtshof.....	1
Verwaltungsgerichtshof.....	15
Fürstlicher Oberster Gerichtshof.....	20
Fürstliches Obergericht.....	45



Übersetzen
Dolmetschen
Sprachreisen

Interlingua

Language professionals



Interlingua Anstalt
Postfach 376
FL-9490 Vaduz
Telefon +423-232 13 74
Telefax +423-232 08 42
info@interlingua.li
www.interlingua.li

schen Ambitionen der neuen EU-Kommission das Fundament der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, nämlich der Binnenmarkt, nicht vernachlässigt wird. Die EWR/EFTA-Staaten, die seit über 25 Jahren den erweiterten Binnenmarkt mitgestalten, können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der EWR ist aufgrund seiner Reichweite und seines Umfangs eines der wichtigsten Abkommen, die Liechtenstein je abgeschlossen hat. Er bleibt bis heute die weitreichendste und tiefste Form europäischer Integration nach der EU-Mitgliedschaft. Diese privilegierte Partnerschaft gilt es aufrechtzuerhalten und womöglich auszubauen. Doch alternative Kooperations- und Integrationsmodelle, wie das Rahmenabkommen Schweiz-EU oder das zukünftige Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, sind am Horizont sichtbar und werden sich über kurz oder lang auch auf die Zusammenarbeit im EWR auswirken. Im gesamteuropäischen Interesse ist es wünschenswert, dass sich die unterschiedlichen Integrationsmodelle nicht gegenseitig rivalisieren, sondern eine produktive Dynamik untereinander auslösen. In diesem sich verändernden Umfeld ist die liechtensteinische Aussenpolitik gefordert, mit Mut und Weitsicht die nächsten 25 Jahre erfolgreiche EWR-Geschichte zu schreiben.

Der Europäische Wirtschaftsraum: eine resiliente institutionelle Konstruktion

Dr. Henri Gétaz*

1) Einleitung

2020 feiert Liechtenstein seine 25-jährige Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum, kurz EWR. Für die übrigen am EWR beteiligten Staaten trat der EWR bereits Anfang 1994 in Kraft. Die 16-monatige Verzögerung war nötig geworden, um die Folgen der Ablehnung des EWRs durch das Schweizer Stimmvolk für das Verhältnis Schweiz-Liechtenstein-EWR zu evaluieren und sich daraus ergebende Herausforderungen zu lösen. Um Liechtenstein einen EWR-Beitritt unter Beibehalt der engen Beziehungen und insbesondere der Zollunion mit der Schweiz zu ermöglichen, wurde innert kürzester Zeit das Konzept der «doppelten» oder «parallelen Verkehrsfähigkeit» von Produkten entwickelt. Dieses Konstrukt ermöglicht Liechtenstein, auf seinem Territorium sowohl EWR- wie auch Zollvertragsregeln auf Produkte anzuwenden und ebnete – nach einer weiteren positiv verlaufenen Volksabstimmung – 1995 den Weg in den EWR. Diese «out of the box» Lösung der parallelen Verkehrsfähigkeit war ein Vorzeichen dessen, was auch heute noch das prägende Merkmal der EWR-Zusammenarbeit darstellt: wenn es einen gegenseitigen politischen Willen gibt, findet sich auch ein Weg.

2019 zelebrierten die EWR-Mitgliedstaaten das 25-jährige Bestehen des EWR-Abkommens¹ (EWRA). Am 22. März 2019 trafen sich die 28 Staats- und Regierungschef der EU im Rahmen des Europäischen Rats mit den Regierungschefs der drei EWR/EFTA-Staaten, Liechtenstein, Island und Norwegen, zur Feier von einem Vierteljahrhundert fruchtbarer Zusammenarbeit. Zu diesem Anlass verabschiedeten die Regierungschefs der der EWR/EFTA-Staaten eine gemeinsame Erklärung und bekräftigten dabei ihr Bekenntnis zu den Werten der Demokratie, der individuellen Freiheit, des Rechtsstaats sowie der offenen Wirtschaft und Gesellschaft. Sie hielten dabei fest, dass «*during the last 25 years, Europe has undergone profound changes. The positive spirit of cooperation has allowed for adaptations and pragmatic solutions to meet our common challenges. Taking stock of these achievements, we reconfirm our support for the EEA Agreement as the cornerstone of our relations with the European Union.*»

Wie die Regierungschefs der drei EWR/EFTA-Staaten feststellen, haben sich Europa, und mit ihr die EU und die EFTA-Staaten im vergangenen Vierteljahrhundert stark verändert. Der EWR besteht aber immer noch und erfüllt nach wie vor weitgehend die Erwartungen der beteiligten Staaten an ihre gegenseitigen Beziehungen.

Damit erweist sich der EWR als besonders resistentes und anpassungsfähiges Konstrukt. Dies ist eine bemerk-

* Dr. Henri Gétaz ist Generalsekretär der EFTA. Er bedankt sich an dieser Stelle bei Herrn lic. iur. Pascal Schafhauser, LL.M., stellvertretender Generalsekretär der EFTA, für die nützlichen und wertvollen Anregungen zu diesem Beitrag.

¹ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL. 1995 Nr. 68.

kenswerte Leistung, die auch mit Blick auf die Zukunft die beteiligten Staaten zuversichtlich stimmen sollte. Weshalb es so ist, hat wohl viel mit dem positiven Geist und dem Lösungswillen zu tun, der damals bereits die Entstehung der parallelen Verkehrsfähigkeit ermöglichte.

2) EFTA und die EWG/EG/EU- damals und heute

Der EWR ist im Kontext der EU-EFTA-Beziehungen der 80er Jahren entstanden. Damals waren diese Beziehungen charakterisiert von den Bestrebungen der sieben EFTA-Staaten, die seit 1972 bestehenden Freihandelsbeziehungen in Richtung binnenmarktähnlicher Verhältnisse auszubauen. Dies sollte allerdings in pragmatischer Weise geschehen, anhand sektorieller Einzelabkommen und ohne gemeinsamen institutionellen Überbau.

Seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) hatte die Europäische Kommission unter Leitung von Präsident Delors in dieser Zeit ihr ehrgeiziges Vorhaben zur Schaffung eines voll integrierten Binnenmarkts mit klaren Zielvorstellungen eingeleitet: *«Die Vollendung des einheitlichen Binnenmarkts setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft alle Arten von Schranken abschaffen, ihre Regeln harmonisieren, ihre Rechtsvorschriften und ihre Steuerstrukturen angleichen, ihre Zusammenarbeit im monetären Bereich ausbauen und die erforderlichen flankierenden Massnahmen treffen, um zu erreichen, dass die europäischen Unternehmen zusammenarbeiten».*

Vor dem Hintergrund dieses ambitionierten einheitlichen Binnenmarkts und den von der Kommission und den EFTA-Staaten erwünschten binnenmarktähnlichen Verhältnissen, erwies sich die Methode der pragmatischen sektoriellen Zusammenarbeit als unzulänglich. Die EWG und die EFTA-Staaten einigten sich deshalb darauf, eine strukturierte Form der Assoziation auf der Grundlage der Prinzipien der Homogenität und der Dynamik zu vereinbaren. Die Grundzüge des EWR waren gelegt.

Während der materielle Geltungsbereich des EWR – der Binnenmarkt – und das Ziel – die Beteiligung der EFTA-Staaten daran – eine klare gemeinsame Schnittmenge zwischen der EWG und den EFTA-Staaten darstellten, bestand die Herausforderung in der Überbrückung der unterschiedlichen institutionellen Ausgangslagen: Die EWG als supranationales Gebilde mit dem politischen Ziel des «ever closer Europe», und die EFTA-Staaten, für welche Beziehungen mit der EWG jenseits des klassischen Völkerrechts nicht denkbar waren.

Die Lösung wurde mit den institutionellen Gegebenheiten des EWR gefunden, basierend auf den Prinzipien der Homogenität und der Dynamik, sowie spezifischen Institutionen, welche eine einheitliche Umsetzung der Regeln gewährleisten sollten. Zu diesem Zweck war ursprünglich sogar ein gemeinsamer EWR-Gerichtshof vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde jedoch vom Europäischen Gerichtshof im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme verworfen und die Parteien einigten sich stattdessen auf die nach wie vor geltende Zwei-Pfeiler-Struktur des Abkommens.

Das politische Umfeld

Europa befand sich damals im kalten Krieg. Obwohl die Wende kurz bevorstand, konnte sie niemand vor-

hersehen. Ein Beitritt zur EWG stand deshalb für die sieben neutralen EFTA-Staaten nicht zur Diskussion und die Zwölfergemeinschaft ihrerseits befand sich nach den Erweiterungswellen von 1973 (UK, DK, IR), 1981 (GR) und 1986 (ES, PT) in einer Phase der Vertiefung der Integration. Weitere Erweiterungsrunden standen nicht zur Diskussion.

Vor diesem Hintergrund war der EWR von Anfang an als dauerhaftes Instrument zur Einbindung von sieben EFTA-Staaten in das Binnenmarktsprojekt der 12 EWG-Staaten konzipiert worden.

Heute ist der kalte Krieg überwunden, der eiserne Vorhang gefallen, und die EU auf weitere 16 Staaten Westeuropas (drei ehemalige EFTA-Staaten), Mittelosteuropas und Südeuropas ausgeweitet worden. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs umfasst sie heute noch 27 Mitgliedsstaaten.

Das Gleichgewicht im EWR hat sich somit mit der Zeit stark verschoben und heute stehen den drei EFTA-Staaten 27 EU-Staaten gegenüber. Sinn und Zweck des EWRs sind jedoch geblieben. Allerdings dient der EWR nicht mehr der Überwindung unterschiedlicher politischer Ausgangslagen aufgrund des kalten Krieges unter ansonsten ähnlich aufgestellten Staaten, sondern der Einbindung von drei gleichgesinnten EFTA-Staaten in die Binnenmarktzusammenarbeit unter 27 EU-Staaten.

Während sich bei den EFTA-Staaten institutionell nicht viel veränderte, hat sie die EU in der Zwischenzeit institutionell massiv weiterentwickelt. Während der Entstehung des EWRs in den 80er und Anfang der 90er Jahre beruhte die EWG noch auf den ursprünglichen Römer-Verträgen sowie auf der einheitlichen europäischen Akte, welche die Grundlage für die Vollendung des Binnenmarkts darstellte. Im Anschluss daran durchlief die EU mit den Verträgen von Maastricht (1993), Amsterdam (1999), Nizza (2003) und Lissabon (2009) vier institutionelle Erneuerungen und wurde von der EWG über die EG zur EU. Sie hat dabei die Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsstaaten nicht nur auf die Wirtschafts- und Währungsunion, die innere Sicherheit, Migration sowie Aussen- und Sicherheitspolitik ausgeweitet, sondern alle Bereiche der europäischen Zusammenarbeit auch unter ein einziges institutionelles Dach gesetzt, die gemeinschaftlichen Entscheidungskompetenzen erweitert und mit einer neuen Mitentscheidungskompetenz im Gesetzgebungsverfahren die Rolle des Europäischen Parlaments massiv gestärkt.

Europa hat sich also in den 25 Jahren des Bestehens des EWRs tiefgreifend verändert. Der EWR ist heute nicht mehr das, was es ursprünglich war, denn es gibt heute das Europa der 80er/90er nicht mehr. Dennoch funktioniert der EWR heute nach wie vor zur grossen Zufriedenheit der beteiligten Staaten.

3) Der EWR in Theorie und Praxis

Institutionell stellt der EWR ein Konstrukt dar, das eine umfassende Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten am Europäischen Binnenmarkt unter gleichzeitiger Wahrung der Homogenitätsansprüche der EU sowie der Autonomieansprüche der EFTA-Staaten ermöglichen soll. Wesentliche Merkmale dieser einzigartigen Konstruktion sind wie erwähnt die Bekenntnisse zum Prinzip der Homogenität

und der dynamischen Weiterentwicklung sowie die sogenannte Zwei-Pfeiler-Struktur.

Zur Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes ist Homogenität in Bezug auf das anwendbare Recht, seiner Umsetzung und Anwendung sowie seiner Interpretation und Auslegung erforderlich. Diese Erfordernisse werden im Rahmen der Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR erfüllt, indem der EFTA-Pfeiler im Wesentlichen die Befugnisse der EU-Organe widerspiegelt: Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) stellt ähnlich wie die EU-Kommission die korrekte Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts in den EFTA-Staaten sicher, während sich der EFTA-Gerichtshof für die einheitliche Auslegung des EWR-Rechts in den EFTA-Staaten verantwortlich zeichnet. Dabei berücksichtigt der EFTA-Gerichtshof die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Vorab stellt der gemeinsame, von den EFTA-Staaten und der EU bestückte, EWR-Ausschuss durch die Übernahme von EU-Rechtsakten die Rechtsweiterentwicklung im EWR sicher.

Diese Struktur gewährleistet, dass die EWR/EFTA-Staaten nur an Entscheidungen der Institutionen des EFTA-Pfeilers gebunden sind, womit das Erfordernis der völkerrechtlichen Autonomie der EFTA-Staaten gewahrt bleibt.

In letzter Konsequenz bietet erst das Streitbeilegungsverfahren und die Möglichkeit der Suspendierung von Teilen des EWR-Abkommens eine rechtliche Garantie für die Homogenität im gemeinsamen Binnenmarkt. In der Geschichte des EWR ist es allerdings nie zu einer solchen Situation gekommen. Der Grund liegt in der ausgesprochenen Zusammenarbeitskultur unter den EU- und den EWR/EFTA-Institutionen.

Die Arbeit der Zwei-Pfeiler-Organe des EWR wird von einem gemeinsamen Parlamentarierausschuss, dem Abgeordnete aus den (EWR)/EFTA Staaten sowie dem Europaparlament angehören, sowie einem Konsultativauschuss der Sozialpartner begleitet, womit die Verankerung des EWR in den nationalen Parlamenten und Zivilgesellschaften unterstützt wird.

Die Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR hat sich über die Jahre als überaus funktions- und anpassungsfähig erwiesen: Den signifikanten Entwicklungen der EU in den letzten 25 Jahren zum Trotz hat sich die Funktionsweise der EWR-Institutionen nicht wesentlich geändert, mit Ausnahme der Integration zahlreicher neuer EU-Agenturen in die Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR. Veränderungen und Entwicklungen seitens der EU konnten stets in die bestehenden institutionellen Strukturen und Mechanismen des EWR eingefügt werden. Wie schon zu Beginn des EWR mit der parallelen Verkehrsfähigkeit konnte auch dies nur aufgrund der Kombination von starker politischer Bekenntnis der EU und EWR/EFTA-Staaten zu den zentralen Prinzipien der Homogenität und der dynamischen Entwicklung einerseits, und gestützt darauf einer Kultur von partnerschaftlicher Zusammenarbeit, gekennzeichnet durch gegenseitigen Respekt und Lösungswillen, andererseits, erreicht werden.

Im Bereich der Rechtsentwicklung ist es über die Jahre dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss gelungen, ohne wesentliche Abweichung einen homogenen Rechtsbestand im EWR beizubehalten. Zur Zeit des Inkrafttretens des

EWR bestand das relevante Binnenmarktrecht aus 1.875 Rechtsakten. Heute sind es ca. 6.000 Rechtsakte, wobei im Laufe der letzten 25 Jahre mehr als 11.000 Rechtsakte übernommen wurden, wovon zahlreiche mittlerweile nicht mehr anwendbar sind. Materiell gesehen fallen die grösste Anzahl von Rechtsakten in die Bereiche Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung oder Veterinärwesen und Pflanzenschutz. An Bedeutung zugenommen haben aber auch Regeln über den Arbeitsmarkt und soziale Aspekte, Verkehr, Umweltschutz, und seit 2008 vor allem Finanzdienstleistungen und Energie, um nur einige zu nennen.

In all diesen Bereichen prägt das EWR-Recht das soziale und wirtschaftliche Umfeld in den EWR/EFTA-Staaten massgeblich mit. Auch wenn die Entwicklung des EWR-Rechts nicht immer ohne innenpolitische Debatten, manchmal Kontroversen, geschieht, kommen die EWR/EFTA-Staaten damit relativ gut zurecht und sehen insgesamt die gesicherte Beteiligung am europäischen Binnenmarkt als klaren Gewinn. Dass dem so ist hat nicht zuletzt auch mit dem guten Funktionieren des sog. «decision shaping», also der Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten am europäischen Gesetzgebungsverfahren, zu tun. Die Stimme der EWR/EFTA-Staaten wird in Brüssel gehört und ernst genommen. Und auch wenn gemäss EWR-Vertrag die drei EFTA-Staaten mit einer Stimme sprechen, können auch einzelne EFTA-Staaten spezifische nationale Anliegen mit den EU-Institutionen diskutieren und wenn ihre Interessen massgeblich und glaubwürdig tangiert sind, erfolgreich länderspezifische Lösungen finden. Gerade weil sich die EU und die EFTA-Länder über die Eckwerte ihrer Beziehung einig sind und künftiges EU-Recht über den EWR ebenfalls für die EWR/EFTA-Staaten gilt, sind Eingaben der EWR/EFTA-Staaten besonders glaubwürdig.

Im Bereich der Rechtsanwendung und ihrer Überwachung durch die eigens dafür geschaffene EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat sich eine Praxis der vertrauensvollen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts entwickelt, die ebenfalls massgeblich zum erfolgreichen Funktionieren des EWR beigetragen hat. Die ESA konnte sich als von den EFTA-Staaten unabhängige Behörde etablieren, ist gleichzeitig aber konstruktiver Partner derselben in Fragen der Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts. Ein zentraler Erfolgsfaktor ist dabei die Qualität der Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen, insbesondere auch im Verhältnis zur EU-Kommission.

Diese praktischen Aspekte der Arbeit der ESA prägen das Funktionieren des EWR fast mehr als die Buchstaben des Abkommens. So zum Beispiel wurde zwischen den EWR/EFTA-Staaten und der EU vereinbart, dass Entscheidungen der europäischen Finanzmarktbehörden nicht direkt an Operateure der EWR/EFTA-Staaten, sondern im Entwurf an die ESA gerichtet werden. Diese trifft dann die formellen, an die Operateure in den EFTA-Staaten gerichteten Entscheidungen, sodass die Entscheidungsautonomie des EFTA-Pfeilers gewahrt ist. Auf dem Papier mag diese Lösung Fragen in Bezug auf die tatsächliche Autonomie des EFTA-Pfeilers aufwerfen. In der Praxis werden aber die Beschlussentwürfe der Europäischen Behörden zusammen mit Vertretern der ESA erarbeitet und vereinbart. Das Verfahren der formellen Verabschie-

derung des Beschlusses wird somit vorwiegend zur Formsache. Dies ist aber wiederum nur möglich, weil die Beziehungen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und der EU auf einem grundsätzlichen Konsens beruhen und von gegenseitigem Respekt und Vertrauen charakterisiert sind.

Neben der EFTA-Überwachungsbehörde ist der EFTA-Gerichtshof letztinstanzlich für die Auslegung der EWR-Regeln in den EWR/EFTA-Staaten zuständig. Auch hier hat sich zwischen den Institutionen der beiden Pfeiler – dem EFTA-Gerichtshof und dem EuGH – eine gute Zusammenarbeit und ein Verhältnis des Vertrauens sowie des gegenseitigen Respekts etabliert. Dies ist äusserst wichtig für das gute Funktionieren und insbesondere die Homogenität im heute dreissig Länder umfassenden EWR. Zwar gelten die Urteile in erster Linie innerhalb des jeweiligen Pfeilers, entwickeln aber nicht selten direkte Auswirkungen auf Staaten oder Akteure im anderen Pfeiler. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass Urteile des «kleineren» EFTA-Gerichtshofes auch von den EU-Institutionen sowie den EU-Staaten anerkannt und respektiert werden. Als ein eindrückliches Beispiel sei hier der ICESAVE-Fall² erwähnt, in dem der EFTA-Gerichtshof entgegen den Argumentationen u.a. der EU-Kommission und weiterer EU-Mitgliedstaaten eine Staatshaftung von Island für eine im Jahr 2008 kollabierte isländische Bank verneinte, was auch Auswirkungen auf Kunden in EU-Staaten wie dem Vereinten Königreich oder den Niederlanden hatte. Dieses Urteil des EFTA-Gerichtshofes, mit Auswirkungen weit über Island hinaus, wurde von den unterlegenen Parteien anerkannt und respektiert, was sicherlich nicht zuletzt auf das gute Ansehen des EFTA-Gerichtshofes und dessen Arbeit zurückzuführen ist.

4) Der EWR im Kontext der europäischen Nachbarschaft

Als Bindeglied zwischen EFTA und EU ist der EWR integrierender Bestandteil der europäischen Konstruktion. Er gilt als Beitrag zur Errichtung eines auf Frieden, Demokratie und Menschenrechte gegründeten Europas und gründet auf der Anerkennung der privilegierten Beziehungen zwischen den EU- und EFTA-Staaten, welche auf Nachbarschaft, gemeinsamen Werten und einer europäischen Identität beruhen.

Im Rückblick war der EWR über die letzten zweieinhalb Jahrzehnten eine einzigartige Errungenschaft im europäischen Kontext. Zwar wurden durch die EU-Erweiterung – und damit im Gleichschritt die Erweiterung des EWRs – weitere 16 Staaten in die europäische Zusammenarbeit eingebunden. Dies erfolgte allerdings durch die Übernahme des Modells der EU-Mitgliedschaft durch diese Staaten. Die Stellung der EWR-Staaten als privilegierte, am Binnenmarkt beteiligte europäische Partner blieb dabei im Grundsatz unberührt.

Heute steht Europa vor einer neuartigen Herausforderung in Bezug auf ihre Beziehungen zu europäischen Partnerstaaten: mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU soll eine neue enge Partnerschaft entstehen. Für die Beziehungen der Schweiz mit der EU steht ein neues institutionelles Fundament zur Diskussion. Die

sog. Mikrostaaten Andorra, Monaco und San Marino diskutieren eine engere Einbindung in den europäischen Binnenmarkt. Und politisch etwas anders gelagert, aber in praktischer Hinsicht mit gewissen Parallelen, steht für den EU-Beitritt der Westbalkanstaaten ein neuer Ansatz zur Diskussion, wonach diese sich in voneinander unabhängigen Schritten an der europäischen Zusammenarbeit beteiligen könnten.

Mit dem Entstehen dieses neuen Bündels von Beziehungen werden neue Formen der Einbindung in die Europäische Zusammenarbeit entstehen. Der Ausbau der EU-Beziehungen zu diesen Staaten dürfte, sofern sie auf Elementen des Binnenmarkts und Bereichen der europäischen Zusammenarbeit beruhen, neue und ähnlich geartete Beziehungen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und diesen Staaten nach sich ziehen.

Während der EWR für all diese Staaten eine relevante Bezugsgrösse ist, dürfte dieses Abkommen allerdings seine Einzigartigkeit bewahren. Zwar handelt es sich bei diesen Partnerstaaten ebenfalls um europäische Staaten. Es ist jedoch die erklärte Absicht des Vereinigten Königreichs, mit dem Austritt aus der EU auch aus dem europäischen Binnenmarkt und insbesondere der Personenfreizügigkeit auszutreten. Sollte dereinst das Verhältnis Schweiz-EU institutionell auf ein neues Fundament gestellt werden, das in Sachen Homogenität und Dynamik Ähnlichkeiten mit dem EWR aufweist, besteht seitens der Schweiz kein Appetit auf eine volle Binnenmarkt-beteiligung. Den Westbalkanstaaten geht es im Gegensatz zu den EWR/EFTA-Staaten langfristig um einen Beitritt zur EU selbst und mit den europäischen Mikrostaaten steht zwar eine umfassende Binnenmarkt-beteiligung zur Diskussion, deren institutionelle Stellung aber aufgrund ihrer staatlichen Strukturen und besonderen Beziehungen zu ihren unmittelbaren Nachbarn einzigartig bleiben dürfte.

5) Schluss

Der Erfolg des EWR ist massgeblich auf dem soliden gemeinsamen Willen der EU und EWR/EFTA-Staaten zurückzuführen, diese erfolgreiche Beziehung zu pflegen und weiter zu entwickeln. Dies wiederum ist das Ergebnis eines starken Konsens über die Eckwerte dieser Beziehung, einer gemeinsamen Europäischen Identität, der gegenseitigen Bekenntnis zu den europäischen Grundwerten und zum Prinzip eines gemeinsamen, umfassenden, dynamischen und homogenen europäischen Wirtschaftsraumes, der auch Solidarität durch substantielle finanzielle Beiträge umfasst. Diese Gemeinsamkeiten der EWR/EFTA-Staaten und der EU untermauern eine privilegierte Beziehung, die in dieser Art einzigartig ist und den EWR in den ersten 25 Jahren als solide, und flexible Konstruktion zugleich werden liess. Vor dem Hintergrund eines sich in der Entstehung befindenden neuen Beziehungsgefüges in Europa gilt es, dieses gemeinsame Bekenntnis der EU und EWR/EFTA-Staaten zu bekräftigen und die einzigartige Zusammenarbeit erfolgreich fortzusetzen.

² EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2013, E-16/11, Icesave.